Erweiterte Einkaufsbedingungen

Ausschliessliche Geltung

- Einkaufsbedingungen erweiterten Diese ("EEKB") sind integraler Bestandteil des zwischen dem LIEFERANTEN und Dottikon Exclusive Synthesis AG ("BESTELLER") abgeschlossenen Kauf-, Werkliefer- und/oder Werkvertrages ("Vertrag"). Die EEKB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gehen allfälligen allgemeinen Verkaufsbedingungen des LIEFERANTEN in jedem Falle vor. Von den Bestimmungen dieser EEKB abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn sie von beiden Parteien schriftlich akzeptiert wurden.
- Verbindlich für beide Parteien ist nur, was schriftlich vereinbart ist. Bis zum Abschluss eines Vertrages bleibt der Abbruch von Verhandlungen ohne finanzielle Folgen jederzeit möglich.

Angebot

- Durch die Anfrage wird der LIEFERANT eingeladen, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten ("Angebot"). Er hat sich im Angebot an die Vorgaben und Spezifikationen des BESTELLERS zu halten und im Falle von Abweichungen oder Verbesserungsmöglichkeiten ausdrücklich auf solche hinzuweisen.
- 2.2 In seiner Eigenschaft als Spezialist kommt dem LIE-FERANTEN eine erhöhte Aufklärungspflicht zu. Setzt der LIEFERANT in seinem Angebot keine längere Frist, so ist dieses neunzig (90) Tage lang bin-

- Verbindliche Bestellung und Annahme Bestellungen des BESTELLERS sind nur dann bindend, wenn sie von diesem schriftlich, per email oder Internet getätigt werden.
- Durch Zugang der Bestellung oder Lieferung des Vertragsgegenstandes (i.d.R. ein Werk i.S.v. Art. 363 ff. OR) anerkennt der LIEFERANT die EEKB und der Vertrag kommt gemäss der Bestellung des BESTELLERS zustande.

Herstellung

- Der LIEFERANT sichert zu, dass er sich mit sämtlichen Fakten, Spezifikationen, Design Codes, Daten, Dokumenten, Werksvorschriften und anderen Anforderungen, die zur Ausführung der notwendigen Arbeiten erforderlich sind, vertraut gemacht hat.
- Der LIEFERANT liefert, sofern in der Bestellung keine andere Vereinbarung getroffen ist, einen kompletten Vertragsgegenstand, der alle Teile, Zertifikate und Dokumentationen enthält, die zur einwandfreien Verwendung - unter Einhaltung der garantierten Angaben - notwendig sind. Das gilt auch dann, wenn diese nicht ausdrücklich in der Bestellung aufgeführt sind.
- 4.3 Der LIEFERANT garantiert alle in seinen Angeboten, Prospekten, Produktbeschreibungen und Katalogen gemachten Angaben. Abweichungen und Einschränkungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- Der LIEFERANT haftet für die Richtigkeit aller von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben. Vom BESTELLER zur Verfügung gestellte technische Angaben sind ebenfalls zu prüfen.
- 4.5 Bei Unstimmigkeiten oder fehlender Übereinstimmung in der Bestellung oder den dazugehörigen Anlagen, hat der LIEFERANT die Abweichungen dem BESTELLER zwecks Entscheidung zu unterbreiten, bevor der LIEFERANT mit der Herstellung/Lieferung des Vertragsgegenstandes beginnt.
- Der LIEFERANT hat den Vertragsgegenstand an seinem Geschäftssitz oder dem in der Bestellung festgelegten Standort herzustellen oder ihn beim vereinbarten Hersteller zu kaufen. Das Heranziehen eines Unterlieferanten oder die Verlagerung der Herstellung an einen anderen Standort bedarf der schriftlichen Zustimmung des BESTELLERS, welche nicht grundlos verweigert werden soll.

Änderung des Bestellumfangs, Regiearbeiten

- Der LIEFERANT ist nur dann zu Änderungen am Vertragsgegenstand/-umfang berechtigt, wenn der BESTELLER hierzu vorgängig seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 5.2 Der BESTELLER hat das Recht, während der Ausführung des Vertrages Änderungen des Vertragsgegenstandes/-umfangs zu verlangen. Zwischen den Parteien vereinbarte Änderungen sind zu den ursprünglichen Bestellbedingungen (z.B. Projektrabatt) auszuführen. Sollten dem LIEFERANTEN etwaige Mehr-/Minderkosten sowie Terminverschiebungen entstehen, so hat er dies dem BESTELLER

- innerhalb einer (1) Woche seit Kenntnis schriftlich mitzuteilen. Der BESTELLER entscheidet dann unverzüglich, ob er die Änderungen ausführen lassen will. Gegebenenfalls erstellt er eine schriftliche Bestellergänzung. Änderungen, die vor Ausführung nicht schriftlich vom BESTELLER bewilligt worden sind, werden vom BESTELLER nicht vergütet.
- Kleinere Mehrarbeiten (Regiearbeiten im Wert von bis zu CHF 2'000) können in Regie abgewickelt werden, sofern diese vorgängig schriftlich mit dem Projektleiter des BESTELLERS vereinbart wurden.

Fortschrittsberichte

- Auf der Basis des in der Bestellung vereinbarten Liefer-/Abnahmetermines hat der LIEFERANT innerhalb von zwei (2) Wochen nach Bestellung dem BESTELLER einen detaillierten Terminplan und die Projektorganisation zur Erfüllung des Vertrags zuzusenden.
- Zur Kontrolle wird der LIEFERANT dem BESTEL-LER zum Anfang eines jeden Monats einen Fortschrittsbericht zukommen lassen. Neben eventuellen Problemen und wirksamen Lösungsvorschlägen dazu, ist jeweils eine Aufstellung über die ak-Kostensituation und Stand Terminplan (SOLL / IST / Vorschau / Massnahme bei Abweichung) vom LIEFERANT abzugeben. Die erstellte Vorschau ist unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Fakten für den LIEFERAN-TEN verbindlich.
- Bei Problemen, Fehlern, Verzögerungen, etc. hat der LIEFERANT den BESTELLER unverzüglich zu informieren und entsprechende Gegenmassnahmen zu ergreifen.

Qualitäts- und Terminkontrollen

- Der BESTELLER behält sich vor. Qualitäts- und Terminkontrollen vor Ort beim LIEFERANTEN oder Hersteller selbst oder durch Dritte während der Produktion und vor dem Versand des Vertragsgegenstandes durchzuführen. Der LIEFERANT hat den Mitarbeitern des BESTELLERS, bzw. den von ihm Beauftragten nach vorheriger Anzeige Zutritt zu den Räumlichkeiten zu verschaffen und die erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Durchführung der Kontrollen bereit zu stellen.
- Der Vertragsgegenstand muss den Vorgaben/der Spezifikation des BESTELLERS entsprechen und darf keine Mängel aufweisen. Der BESTELLER ist berechtigt, unverzüglich, d.h. schon vor der Auslieferung die Qualität und/oder die Funktion des Vertragsgegenstandes sowie die Verpackung zu beanstanden.

Lieferzeit und Verspätungsfolgen

- Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Erfüllungsort fällig.
- Teillieferungen sind nur nach Zustimmung des BE-STELLERS zulässig und auf den Versandpapieren deutlich als solche zu bezeichnen.
- Falls erkennbar wird, dass der LIEFERANT vereinbarte Termine nicht einhalten kann, hat er den BE-STELLER hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Er hat in Abstimmung mit dem BESTELLER die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Termineinhaltung zu treffen, beispielsweise durch flexiblen Einsatz seiner Mitarbeitenden oder Sondertransporte. Mehrkosten hierfür werden vom BESTELLER nicht vergütet, es sei denn, der BESTELLER hat die Verzögerung zu vertreten.
- Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine schuldet der LIEFERANT eine Konventionalstrafe in der Höhe von zwei Prozent (2%) des gesamten Bestellwertes pro angefangene Verzugswoche, jedoch begrenzt auf maximal fünfzehn Prozent (15%) des Bestellwertes. Sie wird ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens fällig und hindert die Geltendmachung weiteren Schadens nicht.

Einlagerung

Der LIEFERANT erklärt sich damit einverstanden, den Vertragsgegenstand bis zu sechs (6) Monaten auf eigene Kosten und Gefahr einzulagern, falls der BESTELLER den vereinbarten Liefertermin verschiebt.

10. Transport, Gefahrtragung, Verpackung, Zölle und Gebühren

- 10.1 Ohne anders lautende Regelung in der Bestellung erfolgt die Lieferung DAP Dottikon (Incoterms 2020).
- 10.2 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort über, bei Lieferungen und Leistungen mit Aufstellung/Montage erfolgt der Übergang der Gefahr erst mit der Abnahme durch den BESTELLER.

- 10.3 Die Verpackung ist handelsüblich/gemäss den Vorgaben des BESTELLERS auszuführen, die Kosten sind in das Angebot einzurechnen.

 10.4 Es werden nur Lieferungen mit vollständiger Doku-
- mentation, wie insbesondere Lieferschein und vollständiger Bestellnummer, entgegengenommen.
- 10.5 Wurde bei grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen der Vertragsgegenstand beim Zoll nicht korrekt durch den LIEFERANTEN oder durch seine Hilfsperson deklariert und löst dies Zollgebühren oder Steuern aus, müssen die daraus resultierenden Kosten vollumfänglich durch den LIEFERAN-TEN getragen werden.

11. Rechnungen/Zahlungen

- 11.1 Rechnungen sind an die Anschrift des BESTEL-LERS, Abteilung Buchhaltung, zu richten. Sie dürfen nicht der Sendung beigefügt werden, sondern sind separat zuzustellen. Teilrechnungen sind nur möglich, wenn dies in der Bestellung explizit vorgesehen ist. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer oder ohne Bankverbindung sowie nicht mehrwertsteuer- und zollkonforme Rechnungen werden zurückgewiesen. Die Mehrwertsteuer ist dabei separat auszuweisen.
- 11.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist sechzig (60) Tage. Sie beginnt zu laufen, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig (inkl. allen Dokumenten gemäss Bestellung) und mangelfrei erbracht worden und die ordnungsgemäss erstellte Rechnung beim BESTELLER eingegangen ist.

12. Mängelrügen

- 12.1 Der BESTELLER ist berechtigt, erkennbare Mängel binnen einer Frist von sechzig (60) Tagen nach Lieferung des Vertragsgegenstandes zu rügen. Bei versteckten Mängeln beträgt die Frist sechzig (60) Tage seit Entdeckung.
- 12.2 Entspricht der gelieferte Vertragsgegenstand nicht den vereinbarten Spezifikationen bzw. Qualitäts- und Verpackungsbedingungen, ist der BESTELLER nach seiner Wahl berechtigt, entweder die Annahme des Vertragsgegenstandes zu verweigern und Nachlieferung eines einwandfreien Ersatzes zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder aber den Vertragsgegenstand anzunehmen und die Behebung der Mängel zu verlangen oder den Preis zu mindern. Der BESTELLER ist ausserdem berechtigt, die Mängel des gelieferten Vertragsgegenstandes auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN beseitigen zu lassen, falls der LIEFERANT die Mängel trotz Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt. Können die Mängel am Vertragsgegenstand nicht behoben werden, ist der BESTELLER berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Kosten des LIEFERAN-TEN zurückzusenden/zurückzuweisen, wobei das Recht des BESTELLERS auf Nachlieferung einwandfreien Ersatzes oder auf Rücktritt vom Vertrag in jedem Fall bestehen bleibt.
- 12.3 Die (teilweise) Bezahlung des Preises stellt keine Anerkennung der Vertragskonformität des gelieferten Vertragsgegenstandes durch den BESTEL-LER dar. Der LIEFERANT ist verpflichtet, den beanstandeten Vertragsgegenstand auf seine Kosten zurückzunehmen.

13. Garantie, Gewährleistung, Ersatzbelieferung

- 13.1 Der LIEFERANT als Spezialist garantiert, dass der Vertragsgegenstand während der Garantiezeit gemäss Ziffer 13.2 (i) dem gültigen und aktuellen Stand der Technik entspricht, (ii) keine seinem Wert oder seiner Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, (iii) die zugesicherten Eigenschaften hat und (iv) den in der Bestellung vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Vertragsgegenstand muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Erfüllungsort entsprechen (z.B. SEV, SVTI, SUVA, EN,
- 13.2 Die Garantiezeit dauert vierundzwanzig (24) Monate ab Eintreffen des Vertragsgegenstandes beim BE-STELLER bzw. ab Abnahme bei Bestellungen mit Montage/Inbetriebnahme. Für versteckte Mängel beträgt die Garantiezeit fünf (5) Jahre.
- 13.3 Zeigt sich während der Garantiezeit, dass der Vertragsgegenstand oder Teile davon die Garantie (Ziffer 13.1) nicht erfüllen, so hat der LIEFERANT die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben, bzw. beheben zu lassen. Wenn eine vollständige Instandstellung nicht innerhalb einer dem BE-STELLER dienlichen Frist erwartet werden kann, hat der LIEFERANT mangelfreien Ersatz zu liefern. Ist der LIEFERANT zur sofortigen Mängelbehebung

- oder zur Lieferung mängelfreien Ersatzes nicht in der Lage oder nicht willens, so ist der BESTELLER berechtigt, die Mängel auf Kosten des LIEFERANTEN selbst zu beheben oder beheben zu lassen bzw. Ersatz zu beschaffen. Mehrkosten, Transportkosten, Reisespesen etc. trägt der LIEFERANT.
- 13.4 Bei Ersatzlieferungen und Nachbesserungen gilt ebenfalls eine vierundzwanzig (24) -monatige Garantiefrist ab Übergabe der Sache oder ab Abnahme des Vertragsgegenstandes beim BE-STELLER.
- 13.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich bei Lieferung von technischen Gütern, den Vertragsgegenstand während eines Zeitraumes von zehn (10) Jahren seit der letzten Lieferung in angemessener Menge nachliefern zu können (Ersatzteilgarantie), Für Mehrkosten, die durch Ersatzbeschaffungen oder durch die verkürzte Nutzungsdauer entstehen, haftet der LIE-FERANT.

14. Rücktritt

- 14.1 Ist der LIEFERANT mit der Lieferung oder den Garantiearbeiten in Verzug, so kann der BESTELLER von der Bestellung zurücktreten und auf die Lieferung verzichten. Solange der BESTELLER den Rücktritt nicht erklärt, bleibt der LIEFERANT zur Leistung der Konventionalstrafe gemäss Ziff. 8.4. verpflichtet.
- 14.2 Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung, dass der LIEFERANT den Liefertermin erheblich überschreiten wird, so kann der BESTELLER ebenso vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.
- 14.3 Das Recht des BESTELLERS zum Rücktritt besteht ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Vertragsgegenstand nicht gemäss der technischen Spezifikation des BESTELLERS tauglich sein wird.

15. Schutzrechte und Versicherung

- 15.1 Der LIEFERANT haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Schutzrechte Dritter (Patente etc.) nicht verletzt werden.
- 15.2 Der LIEFERANT hat eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung für Schäden und Folgeschäden abzuschliessen und auf Verlangen dem BESTELLER vorzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen jeweils mindestens betragen
 - für Personen- und Sachschäden CHF 10 Mio für Vermögensschäden CHF 1 Mio
- 15.3 Bei Planungsarbeiten hat der LIEFERANT zusätzlich zu Ziffer 15.2 den Versicherungsbaustein "Schäden und Mängel an der geplanten Baute" mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 2 Mio abzuschliessen.
- 15.4 Dieser Versicherungsschutz muss mindestens bis zum Ablauf der Garantie bestehen und eine Nachdeckung von fünf (5) Jahren beinhalten.

16. Audit

- 16.1 Nach vorgängiger schriftlicher Bekanntgabe steht dem BESTELLER oder der durch ihn autorisierten Person jederzeit das Recht zu, die Bücher, Einrichtungen sowie die Produktionsstätte des bestellten Vertragsgegenstandes beim LIEFERANTEN oder Hersteller des Vertragsgegenstandes zu auditieren.
- 16.2 Im Falle eines Audits hat der LIEFERANT dem BE-STELLER oder der durch ihn autorisierten Person den zur Durchführung des Audits erforderlichen Zugang zu gewähren.

17. Schadensersatz

17.1 Der LIEFERANT haftet für sämtliche direkten und indirekten Schäden sowie Folgeschäden, die sich aus einer verspäteten oder mangelhaften Erfüllung eraeben.

18. Geheimhaltung

18.1 Sämtliche Informationen, die dem LIEFERANTEN für die Herstellung des Vertragsgegenstandes

- überlassen werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind dem BESTEL-LER alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben und zu erklären, dass diese Informationen dem LIE-FERANTEN nicht mehr zur Verfügung stehen und von ihm nicht mehr genutzt werden. Die Parteien akzeptieren im Rahmen des Austausches von Informationen die Verwendung einer Remote-Browser-Isolierung oder ähnlicher Cybersicherheitslösungen, um die IT-Systeme der Parteien vor unbefugtem Zugriff oder anderweitig zu schützen.
- 18.2 Die Pflicht zur Geheimhaltung umfasst auch die Bestellung und alle Informationen, die mit ihr und ihrer Abwicklung im Zusammenhang stehen.

19. Datenschutz

19.1 Der BESTELLER bearbeitet die Personendaten des LIEFERANTEN und dessen Angestellten gemäss den unter www.dottikon.com/datenschutz aufgeführten Zwecken und Kategorien. Insbesondere handelt es sich dabei um Stamm-, Kommunikations- sowie Vertragsdaten, welche zum Zwecke der Vertragsabwicklung, der Geschäftsentwicklung sowie der Verwaltung und Administration bearbeitet werden.

20. Höhere Gewalt

- 20.1 Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages sind alle Ereignisse, welche ausserhalb einer verhältnismässigen und zumutbaren Kontrolle der Parteien stehen, nicht vorhersehbar sind und die betroffene Partei an der Wahrnehmung ihrer vertraglichen Pflichten hindern oder die Wahrnehmung unzumutbar machen.
- 20.2 Eine Nichterbringung des Vertragsgegenstandes infolge höherer Gewalt gilt nicht als Vertragsverletzung, es sei denn die betroffene Partei hat es unterlassen, angemessene Vorsichtsmassnahmen zu treffen, ihre Sorgfaltspflicht verletzt, es unterlassen zumutbare alternative Massnahmen zur Leistungserbringung zu treffen oder es versäumt, die Gegenpartei sofort und umfassend zu informieren.
- 20.3 Im Falle der Nichterbringung des Vertragsgegenstandes infolge höherer Gewalt werden die Fristen zur Erfüllung um dieselbe Zeitperiode verlängert, während welcher die betroffene Partei zur Leistungserbringung nicht in der Lage war. Die Parteien können in diesem Fall neue Zahlungsmodalitäten vereinbaren oder das Vertragsverhältnis in gegenseitigem Einvernehmen auflösen.

21. Salvatorische Klausel

- 21.1 Gesetzliche Lücken, welche durch das vorliegende Vertragsverhältnis nicht gedeckt werden, sind im Sinne des Vertragszweckes zu ergänzen.
- 21.2 Wenn sich eine Bestimmung des Vertrags aus irgendwelchen Gründen als undurchführbar erweist, so ist diese so anzupassen, dass der von den Parteien angestrebte Zweck im Rahmen des rechtlich Zulässigen erreicht werden kann.
- 21.3 Wird eine Bestimmung als ungültig oder nichtig erklärt, bleiben die übrigen Bestimmungen bestehen, soweit die ganze Vereinbarung noch Sinn macht.

22. Dokumentenhierarchie

- 22.1 Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Dokumenten wird folgende Dokumentenhierarchie festgelegt
 - Bestellung des BESTELLERS
 - Erweiterte Einkaufsbedingungen des BESTEL-
 - Der durch den BESTELLER vorgegebene Leistungsumfang (wie techn. Spezifikation, Qualitätsvereinbarung etc.)
 - Auftragsbestätigung des LIEFERANTEN Angebote des LIEFERANTEN

23. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

23.1 Anwendbar ist das Schweizerische Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen sowie des UN-Kaufrechts (Wiener Kaufrecht/CISG). Gerichtstand ist am Sitz des BESTELLERS.